



Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten

(Ordnungswidrigkeitenverwaltungsanordnung - OWiVA)

Stand: 01.07.2023

Inhalt

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen	2
§ 2 – Spielbetrieb	3
§ 3 – Andere Verwaltungsangelegenheiten	6
§ 4 – Passwesen / Spielberechtigung	7
§ 5 - Übergangsregelung, Inkrafttreten	8

Auf Grund des § 17 Abs. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung in der Fassung der (Neu-)Bekanntmachung vom 27. August 2016 (AM WDFV Nr. 18/2016), zuletzt geändert durch bestätigende Beschlüsse des Verbandstages des WDFV vom 13. Juli 2019 (AM WDFV Nr. 17/2019) erlässt das Präsidium des Westdeutschen Fußballverbandes für den Frauen- und Herrenbereich:

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen

- (1) Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, nach der jeweiligen Spielklasse des Spiels oder Spielklasse **der** jeweiligen Mannschaft, in der das ordnungswidrige Verhalten festgestellt worden ist, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt.
- (2) Die Ordnungsgeldsätze zu den einzelnen Ordnungswidrigkeiten geben in der Tabelle den von der Verwaltungsstelle als Ordnungsgeld zu verhängenden Geldbetrag in EURO an.
- (3) Werden mehrere verschiedene Ordnungswidrigkeiten anlässlich eines Spiels festgestellt, so ist jede Ordnungswidrigkeit in einem eigenen Verwaltungsverfahren zu behandeln.

Wird der Tatbestand der gleichen Ordnungswidrigkeit in mehreren Fällen anlässlich eines Spiels erfüllt, so gilt der angeordnete Ordnungsgeldsatz für jeden der Fälle innerhalb dieses Verwaltungsverfahrens.

Wird durch eine Handlung oder Unterlassung der Tatbestand mehrerer Ordnungswidrigkeiten erfüllt, so ist nur die mit dem höchsten Ordnungsgeldsatz bedrohte Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

- (4) Anknüpfungspunkt für ein wiederholtes ordnungswidriges Verhalten ist die jeweilige Mannschaft in dem verfahrensgegenständlichen Wettbewerb.

§ 2 – Spielbetrieb

- (1) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, in den nachfolgenden Fällen eines ordnungswidrigen Verhaltens in ihrem Zuständigkeitsbereich gegen Vereine Ordnungsgelder zu verhängen:

Nr.	Anknüpfungstatbestand der Ordnungswidrigkeit	Kreis	BZL	LL	VL/OL	RGL
<i>Spielbetrieb</i>						
1*	Nichtantreten einer Mannschaft	100,00	200,00	250,00	300,00	400,00
2*	Zurückziehen einer Mannschaft	150,00	300,00	400,00	500,00	500,00
<i>Spiel, Spielbericht und Spieler</i>						
3	Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts	50,00	100,00	200,00	300,00	400,00
4	Nichtvorhaltung geeigneter technischer Voraussetzungen zur Verwendung des elektronischen Spielberichts durch beteiligte Vereinsvertreter und Schiedsrichtergespann, sofern Nummer 3 nicht zur Anwendung kommt	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00
5	Nichtvorlage eines auf Papier gefertigten und im Original durch beide Vereinsvertreter und den Schiedsrichter unterzeichneten Spielberichts bei Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts innerhalb von drei Tagen	25,00	50,00	100,00	150,00	200,00
6	Unterlassung der Meldung des Spielergebnisses gem. § 29 Abs. 5 SpO	15,00	17,50	20,00	22,50	25,00

7	Einsatz eines Spielers, der – trotz bestehender Spielberechtigung – nicht auf der Spielberechtigungsliste der Mannschaft geführt wird	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00
8	Einsatz eines Spielers ohne vor Ort prüfbar Nachweis der Spielberechtigung in der elektronischen Spielberechtigungsliste, sofern a) die Identität vor Ort durch einen amtlichen Lichtbildausweis festgestellt werden kann b) die Identität vor Ort nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis festgestellt werden kann	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
		15,00	25,00	50,00	75,00	100,00
9	Einsatz eines Spielers ohne bestehende Spiel-/Einsatzberechtigung	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00
10	Einsatz eines Spielers mit nicht geeignetem Lichtbild in Spielberechtigungsliste nach vorheriger Aufforderung zur Erneuerung	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
11	Fehlende Angabe der Trikotwerbung, sofern im Spielbericht vorgesehen	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
12	Fehlende Eintragung des nicht-neutralen Schiedsrichters oder sonstiger Spielangaben, sofern das Spiel nicht durch einen neutralen	15,00	25,00	50,00	75,00	100,00

	Schiedsrichter geleitet wird					
13	Fehlerhafte oder nicht vollständige Ausfüllung des elektronischen Spielberichts, soweit nicht in anderen Ziffern geregelt	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
14	Nicht erfolgte Vereinsfreigabe des elektronischen Spielberichtes bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und keine Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts nach Bearbeitung durch den Schiedsrichter	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00
<i>Organisatorisch-technischer Bereich</i>						
15	Verwendung nicht genehmigter Werbeträger auf Ausrüstungsgegenständen einer Mannschaft	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
16	Mängel am Spielfeld, Spielfeldaufbau, schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 SpO	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00
17	Stellung keiner oder einer nicht ausreichenden Anzahl an gekennzeichneten Platzordnern, § 29 Abs. 2 SpO	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00
18	Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperre innerhalb von 5 Tagen	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00
19	Durchführung von nicht im DFBnet erfassten Spielen oder Turnieren	100,00				
20	Teilnahme an nicht von im DFBnet erfassten Spielen oder Turnieren	50,00				

21	Nicht genehmigte Abweichung von den im DFBnet erfassten Spielansatzungsdaten (z.B. Spielort, Anstoßzeit)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00
22	Spiele im Spielverbot	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00
23	Beteiligung an Spielen oder Turnieren a) gegen oder mit Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind b) gegen oder mit gesperrten Mannschaften	75,00				

- (2) Bei Frauen im Kreisspielbetrieb und allen Futsal-Spielklassen ermäßigt sich der Betrag bei den Nummern 1 und 2 um die Hälfte.
- (3) Die Höhe des Ordnungsgeldsatzes bestimmt sich für Spiele um den DFB-Pokal auf Kreisebene nach dem Satz für Kreisspiele. Spiele um den DFB-Pokal auf Landesverbandsebene gelten als solche der höchsten Spielklasse des Landesverbandes.
- (4) Bei Freundschafts- und Turnierspielen gilt der Satz für Kreisspiele.
- (5) Hat die Spielleitende Stelle in Durchführungsbestimmungen andere angemessene Fristen festgelegt, gelten diese.

§ 3 – Andere Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, bei nachfolgenden Fällen des ordnungswidrigen Verhaltens in ihrem Zuständigkeitsbereich Ordnungsgelder gegen Vereine zu verhängen:

Nr.	Anknüpfungstatbestand	Kreis	LV	RV
1	Nichtteilnahme an rechtzeitig bekanntgegebenen Veranstaltungen, Tagungen und Videokonferenzen, sofern in der Bekanntgabe / Einleitung die Teilnahme als verpflichtend bestimmt ist	30,00	45,00	50,00
2	Nichtabgabe einer verlangten Meldung innerhalb einer von der Verwaltungsstelle gesetzten angemessenen Frist	30,00	45,00	50,00
3	Nichteinhaltung eines, unter Gewährung einer angemessenen Frist, von der Verwaltungsstelle gesetzten Termins	30,00	45,00	50,00

- (2) Für die Höhe des Ordnungsgeldes ist bei Verhängung durch den Kreisvorstand stets der Satz für den Fußballkreis (Kreis), bei Verhängung durch einen Verbandsausschuss eines Landesverbandes der Satz für den Landesverband (LV) und bei Verhängung durch einen Verbandsausschuss des Regionalverbandes der Satz für den Regionalverband (RV) anzuwenden.

§ 4 – Passwesen / Spielberechtigung

- (1) Die Passstelle des WDFV ist berechtigt, in den nachfolgenden Fällen des ordnungswidrigen Verhaltens Ordnungsgelder gegen Vereine zu verhängen:

Nr.	Anknüpfungstatbestand	Kreis	BZL	LL	VL/OL	RGL
1	Nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständige Vorlage von aufbewahrungspflichtigen Originalunterlagen auf Anforderung der Passstelle gem. § 10 a Unterabsatz 3 SpO/WDFV	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00

2	Angabe unrichtiger Daten über Antragsstellung Online im Zusammenhang mit Spielerwechseln, soweit dies bei einer anlasslosen Überprüfung der Passstelle festgestellt wird	25,00	50,00	75,00	100,00	125,00
3	Falschangabe von Daten über Antragsstellung Online im Zusammenhang mit Spielerwechseln, soweit diese im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens festgestellt werden	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00

- (2) Für die Höhe des Ordnungsgeldes ist die Spielklasse der höchsten Mannschaft des verpflichteten Vereins in der jeweiligen Mannschaftsart (Herren oder Frauen) und Sportdisziplin (z.B. Futsal) der verfahrensgegenständlichen Spielberechtigung maßgeblich.

§ 5 - Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Es ist jeweils die bei Beendigung der Ordnungswidrigkeit gültige Verwaltungsanordnung anwendbar.
- (2) Diese Verwaltungsanordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.